

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

1900

14 (13.3.1900)

Verordnungs-Blatt

der
Großherzoglichen Generaldirektion der Staatseisenbahnen.

Karlsruhe, den 13. März 1900.

Inhalt.

Allgemeine Verfügungen:	Sonstige Bekanntmachungen:
Nr. 30204. C. Festsetzung der Be- und Entladefristen.	Nr. 29438. C. Adressenverzeichnis der Wagenverwaltungen.

Allgemeine Verfügungen.

Nr. 30204. C.

Die Festsetzung der Be- und Entladefristen betreffend.

Mit Wirkung vom 15. März l. J. ab werden mit höherer Ermächtigung die mit Erlaß vom 12. Oktober v. J. Nr. 121456. C. — WBl. 60 — bekannt gegebenen Bestimmungen durch folgende ersetzt:

Für Wagenladungsgüter, deren Auf- oder Abladen dem Absender oder Empfänger obliegt, gelten folgende Ladefristen:

1. Wenn der Versender oder Empfänger innerhalb eines Umkreises von 5 km von der Abfertigungsstelle wohnt, so müssen die Wagen, welche bis 9 Uhr Morgens bereit gestellt und bei angekommenen Sendungen dem Empfänger so angemeldet worden sind, daß die Entladefrist spätestens um 9 Uhr Vormittags beginnt, noch innerhalb der Geschäftsstunden des laufenden Tages be- und entladen werden.

2. In allen andern Fällen beträgt die Be- und Entladefrist 24 Stunden.

Den Dienststellen wird strengstens zur Auflage gemacht, diejenigen Wagenladungen, welche in den späten Nachmittagsstunden eintreffen, den Empfängern thunlichst noch am gleichen Abend anzumelden, damit diese in der Lage sind, die zur Abholung der Güter am folgenden Tag erforderlichen Anordnungen (Bestellung der Fuhrwerke u. s. w.) rechtzeitig treffen zu können. Aus demselben Grunde sind etwaige persönliche Erkundigungen über das Eintreffen von Wagenladungsgütern, auch wenn sie erst nach Schluß der für den Abfertigungsdienst festgesetzten Geschäftsstunden eingebracht werden, soweit thunlich stets in bereitwilligster Weise zu beantworten.

Im Weiteren werden die Dienststellen beauftragt, im § 33 der Güterabfertigungsvorschriften die Ziffer 11 zu streichen und dafür folgende Bestimmungen handschriftlich nachzutragen:

11a. Werden Wagen zur Beladung für einen Zeitpunkt bestellt, zu welchem sie nach dem pflichtmäßigen Ermessen der zuständigen Dienststelle (nach Lage der Züge, wegen Wagenmangels u. s. w.) nicht eintreffen oder sonst verfügbar werden können, so ist der Besteller

hievon, soweit thunlich, mündlich oder durch Fernsprecher, am Stationsorte auch durch Boten, sonst brieflich in Kenntniß zu setzen. Diese Mittheilung kann auch, sofern dies allgemein oder bei der Wagenbestellung im Bestellschreiben beantragt oder bei mündlicher Bestellung im Wagenbestellbuch vermerkt wird, auf Kosten der Besteller durch Telegramm oder außerhalb des Stationsortes durch besondere Boten erfolgen. Eine Zusage der Bestellung der Wagen zu einem bestimmten späteren Zeitpunkt ist in jedem Falle zu unterlassen (vergl. auch Ziffer 10).

11 b. Hat die vorbezeichnete Mittheilung nicht erfolgen können, oder ist sie so spät zur Kenntniß des Bestellers gelangt, daß die Anfuhr der zu verladenden Güter bereits begonnen hat, so ist die Lagerung der Sendung auf dem Bahnhof an geeigneten Stellen — nöthigenfalls auch auf den Güterböden — bis zur Bereitstellung des bestellten Wagens gegen Zahlung des tarifmäßigen Lager- oder Platzgeldes zu gestatten, soweit Raum hierzu verfügbar ist.

11 c. Von dem späteren Eintreffen der bestellten Wagen ist den Bestellern, insbesondere solchen, welche mit einer zur Verladung bestimmten Sendung unverrichteter Sache wieder zurückkehren mußten, möglichst frühzeitig auf dem in Ziffer 11 a vorgeschriebenen Wege Mittheilung zu machen.

Endlich ist in § 49 Ziffer XVIII der Güterabfertigungsvorschriften der 5. Satz lautend: „Für die Anmeldung mit der Fernsprecheinrichtung wird die geordnete Benachrichtigungsgebühr erhoben“ zu streichen und durch folgende Bestimmung zu ersetzen:

„Für die Anmeldung von Wagenladungsgütern mittelst des Fernsprechers wird eine Vergütung nur insoweit erhoben, als für die Benützung des Fernsprechers bahnsseitig eine besondere Gesprächsgebühr von 20 Pf. und mehr (vergl. § 7 der Fernsprechgebühren-Ordnung vom 20. Dezember 1899 R.G.Bl. S. 712) zu entrichten ist.“

Letzterenfalls ist die Gesprächsgebühr auf den Frachtbrief zu setzen und in gleicher Weise wie die übrigen Anmeldegebühren (§ 49 Ziffer X G.-Abf.-Vorschr.) zu verrechnen.“

Die Dienststellen haben die Interessenten auf diese neuen Bestimmungen besonders aufmerksam zu machen.

Auf 1. Juni d. J. haben die Großh. Betriebsinspektoren darüber zu berichten, wie sich die neuen Bestimmungen bewährt haben.

Karlsruhe, den 11. März 1900.

Großherzogliche Generaldirektion der Staatseisenbahnen.
Koth.

Sonstige Bekanntmachungen.

Wagensache.

Nr. 29438. C. Zu dem Adressen-Verzeichnisse der Wagenverwaltungen ist der II. Nachtrag er-

schienen, von welchem die zum Dienstgebrauche erforderlichen Exemplare den mit dieser Drucksache ausgerüsteten Beamten und Dienststellen zugehen werden.